

Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung

An den Veranstaltungen kann grundsätzlich jeder im Rahmen der in der Ausschreibung angegebenen Bedingungen (z. B. Altersgrenzen) teilnehmen. Die Anmeldung muss mit einem Anmeldeformular des Veranstalters schriftlich erfolgen. Sie ist vom Teilnehmer zu unterschreiben, der somit bestätigt, dass er die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme und die beschriebenen Bedingungen anerkennt. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Anmeldung außerdem von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Wird die Anmeldung seitens des Veranstalters schriftlich bestätigt, so ist ein Vertrag zustande gekommen (gemäß Reisevertragsrecht). Der Eingang einer Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme. Dieser besteht erst nach unserer schriftlichen Bestätigung und erfolgter Anzahlung.

2. Leistungen: Maßgeblich für die vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen sind allein die Veranstaltungsbeschreibung einschließlich dieser Teilnahmebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 75,00 € innerhalb von zwei Wochen zu leisten. Die Höhe der Anzahlung wird dem Vertragspartner spätestens mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt. Geht die Anzahlung nicht innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Veranstalterkonto ein, erlischt das Recht auf Teilnahme.

Die Restzahlung muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf dem unten angegebenen Konto eingehen. Bei Zahlungsverzug erlischt das Recht auf Teilnahme. Die Verpflichtung, den Teilnahmebeitrag bzw. die angefallenen Stornogebühren zu tragen, bleibt davon unberührt.

4. Konto

Ev. Versöhnungsgemeinde, Nr. 109006777 bei der Nassauischen Sparkasse BLZ 51050015

5. Rücktritt des Teilnehmers (Umbuchung, Ersatzperson)

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Erklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder nimmt er ohne Rücktrittserklärung nicht teil, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen verlangen. Er kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen; dieser beträgt: bei einem Rücktritt zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Veranstaltung 66 % des Teilnahmebeitrages, zwischen dem 42. Tag und dem 22. Tag 33 %. Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor Beginn der Maßnahme zurück, oder lässt sich mit Zustimmung des Veranstalters eine Ersatzperson finden, wird eine Verwaltungspauschale von € 30,- erhoben. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Das Recht des Teilnehmers, dem Veranstalter einen geringeren Anspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt ihm unbenommen. Bei Freizeiten wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

6. Rücktritt durch den Träger

Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerszahl vom Vertrag zurücktreten. Nach Eintreten der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung wird der Teilnehmer unverzüglich hiervon in Kenntnis gesetzt. Der eingezahlte Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe zurückgezahlt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

7. Kündigungen wegen höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt oder durch behördliche Anordnung die Durchführung untersagt, so können sowohl der Träger als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Bei Vertragskündigung kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Veranstalters - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag, sofern ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder sofern der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die als solche lediglich vermittelt werden; auch dann nicht, wenn die örtliche Veranstaltungsleitung an dieser Veranstaltung teilnimmt.

9. Besondere Bestimmungen

Ohne Einhaltung einer Frist kann der Träger den Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Maßnahme nachhaltig stört oder wenn er sich in erheblichem Maße vertragswidrig verhält oder wenn er gegen die Anweisung der örtlichen Veranstaltungsleitung groblich verstößt. In diesen Fällen ist der Träger berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Kosten der Rückreise hat der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter selbst zu tragen. Wird der Vertrag aus diesem Grund gekündigt, so behält der Veranstalter den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag.

Bei Auslandsreisen muss jeder Teilnehmer im Besitz eines gültigen Ausweises sein und ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Ziellandes.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Teilnehmer sind verpflichtet, dem Veranstalter eventuelle Beeinträchtigungen, insbesondere gesundheitlicher Art, des Teilnehmers mitzuteilen.

Das Baden in Schwimmbädern und offenen Gewässern ist nur dann gestattet, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären sich die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden sind, vom Veranstalter veröffentlicht werden dürfen (z.B. für die eigene Homepage, Presse). Die nichtgewerbliche Nutzung wird zugesichert.

Übrigens: Bei keinem soll die Teilnahme an den Kosten scheitern!!! Sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie die Kosten nicht komplett tragen können.

Anmeldung an: Ev. Versöhnungsgemeinde

Ev. Thomaskirche

Kirchbachstr. 44

65191 Wiesbaden

Tel.: 0611/565160

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der oben genannten Adresse.

Evangelische
Thomaskirchengemeinde

Evangelische
Versöhnungsgemeinde

Inklusive Kinderfreizeit
in den Osterferien
2019



Hiermit melde ich mein Kind

.....
Name, Vorname)

wohnhaft.....

.....
(Straße, Ort, Postleitzahl)

geboren am

Tel.Nr.:.....

eMail(soweit vorhanden)

.....
zur Kinderfreizeit 2019 in Ober-Mörlen
an.

Ich erkenne die
Teilnahmebedingungen an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Wir laden herzlich ein

**Kinder zwischen 6 und 13 Jahren
zu
unserer Kinderfreizeit
in den Osterferien 2019**

Für diese Freizeit haben wir das Freizeithaus UHU bei Bad Nauheim gemietet. Gerne können auch Kinder mit einer Behinderung teilnehmen

Das Haus verfügt über 6 Bett-Zimmer und große Aufenthaltsräume; es gibt eine Tischtennisplatte und ein großes Gelände zum Toben.



Vom 12. bis 20. April wollen wir dort eine schöne Freizeit miteinander verbringen, spielen, basteln, singen und viel Spaß miteinander haben.

Die Freizeit wird geleitet von Achim Hoock (Gemeindepädagoge) und einem Team

erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Teilnehmerpreis für diese Freizeit beträgt
€ 295,00

Nimmt ein weiteres Kind aus der Familie an der Freizeit teil, so vermindert sich für dieses der Teilnehmerbeitrag auf € 275,00.

